



Hort der Freien Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V.

Chörauer Str. 37, 06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340-556180-82

Stand: 08.01.2024

Betreuungsvertrag für die Aufnahme in den Hort der Freien Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V. zwischen den Vertragspartnern

Sorgeberechtigte Mutter oder anderer/e Vertragspartner/in

Sorgeberechtigter Vater oder anderer/e Vertragspartner/in

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Familienstand:	Familienstand:
Straße/Hausnr.:	Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:
Tel./Handy:	Tel./Handy:
Tel./dienstlich:	Tel./dienstlich:

**und dem Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V., Chörauer Str. 37, 06847
Dessau-Roßlau**, vertreten durch den Vorstand, zur Aufnahme und Betreuung des
Kindes

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Nationalität:

ab **01.__.202_** bis **31.07.20__**

bei einer täglichen Betreuungszeit an Schultagen: 6 Stunden.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Wohnsitzgemeinde geschlossen. Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde muss diese Zustimmung unverzüglich neu beantragt werden.

Öffnungszeiten

Der Hort ist montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, bei täglich bis zu 6 Stunden Betreuung an Schultagen bzw. 10 Stunden an Ferienöffnungstagen.

In den Sommer- und Weihnachtsferien werden betriebsbedingte Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung durchgeführt, die frühzeitig bekanntgegeben werden.

Die Schließzeiten der beweglichen Ferientage entnehmen Sie bitte dem Ferienplan! Bitte beachten Sie, dass jeweils am 01.08. das neue Hortjahr beginnt!

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, mit dem Hort im Sinne des pädagogischen Anliegens zusammenzuarbeiten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind selbst oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person zu bringen und spätestens zum Ende der im Betreuungsvertrag festgelegten Zeit aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Erkrankte Kinder müssen der Kindertageseinrichtung fernbleiben. Gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz sind die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung mitteilungspflichtig. Weitergehende Pflichten ergeben sich aus der Hausordnung.

Die Einrichtung darf gemäß Masernschutzgesetz nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß den Empfehlungen der Stiko (Ständige Impfkommission) ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n. F.). Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

Elternbeiträge

Die Kostenbeiträge der Eltern für die Betreuung ihres Kindes richten sich gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG nach den Festlegungen der Stadt Dessau-Roßlau und betragen zurzeit monatlich 63,00 €. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung, ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

Es wird um Erteilung einer Einzugsermächtigung gebeten, wenn diese noch nicht vorliegt.

Laut Beitragsordnung werden für das Vesper im Hort pro angemeldetem Hortkind 7,-€ pro Monat eingezogen.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Beitragsschuld entsteht erstmalig bei Aufnahme des Kindes für den gesamten laufenden Monat.

Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch des Hortes fristgemäß abgemeldet oder satzungsgemäß ausgeschlossen wurde.

Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht beim GUV Sachsen-Anhalt, PF 1310, 39253 Zerbst.

Probezeit und Kündigung

Es wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Während der Probezeit kann die Hortbetreuung von Seiten des Vereins der Freien Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V. ohne Begründung jeweils spätestens am 3. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden.

Eltern können den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (31.01.) oder zum Ende eines Schuljahres (31.07.) schriftlich kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind u. a., wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge i. H. v. zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind sowie ein erheblicher Verstoß gegen die in der Satzung enthaltenen Grundsätze und Regelungen durch die Sorgeberechtigten vorliegt.

Der Schulverein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Hortbesuch ausschließen, wenn die Hortkonferenz dies gemeinsam mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer beantragt. Dies kann erfolgen, wenn das Kind den Hortbetrieb in grober Weise wiederholt und nachhaltig beeinträchtigt und Gespräche der Horterzieher*innen mit den Erziehungsberechtigten sowie unter Einbeziehung des Klassenlehrers nicht zur

Überwindung der Situation geführt haben. Die Kündigung von Seiten des Schulvereins muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

Änderungen und Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen einer Bestimmung dieses Betreuungsvertrages oder der Hausordnung der Freien Waldorfschule Dessau bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Krankenversicherung

Das Kind ist versichert bei O Mutter O Vater O selbst

bei der Krankenkasse Vers.-Nr.:

Erlaubnis für Fahrten mit Bus und Zug bei Hortausflügen

Wir/ich gestatte/n unserem/meinem Kind, an den geplanten Fahrten teilzunehmen.

.....

Ort, Datum:

.....

Sorgeberechtigte*r/Vertragspartner*in

.....

Sorgeberechtigte*r/Vertragspartner*in

.....

Freie Waldorfschule Dessau-Roßlau e.V.

Anlagen (liegen vor):

- ☐ Vollmachten Zeckenentfernung
- ☐ Vollmacht Abholen und selbst. Verlassen
- ☐ Hausordnung
- ☐ Foto- und Videoerlaubnis
- ☐ Notfallkontakt- und Gesundheitsdatenblatt
- ☐ Nachweisbestätigung gem. § 20 Abs. 9, Satz 1, Nr. 3 Infektionsschutzgesetz
- ☐ Beitragsordnung